
Bauwirtschaft und öffentliche Hand

Wilhelmine Sponer

Einleitung

Die Bauwirtschaft nimmt auf Grund ihrer großen Bedeutung für die Konjunkturpolitik sowie für die Versorgung des Staates mit Infrastrukturleistungen eine Sonderstellung im Rahmen der Gesamtwirtschaft ein.

In gesamtwirtschaftlicher Betrachtung muß man daher die Bauwirtschaft im Spannungsfeld von zwei Zielkomplexen sehen, nämlich den konjunkturpolitischen Zielen, die sich auf die Beeinflussung gesamtwirtschaftlicher Größen beziehen, und den Infrastrukturzielen, wie etwa bildungspolitische, verkehrspolitische, städtebauliche, Ziele des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes und andere.¹

Das Bindeglied zwischen den beiden Zielkomplexen ist das Wirtschaftswachstum. Es ist Orientierungspunkt sowohl für die längerfristig wirkenden Dispositionen des Staates als auch für konjunkturpolitische Maßnahmen.

In diesem Artikel wird die Bedeutung der Bauwirtschaft für die österreichische Wirtschaft anhand der Daten dargelegt und insbesondere die Möglichkeit einer Einflußnahme seitens der öffentlichen Hand auf das Bauvolumen erörtert, wobei nur die direkte Einflußnahme über die öffentlichen Bauinvestitionen zur Diskussion steht, nicht aber indirekte durch andere konjunkturpolitische Maßnahmen, wie etwa die Geldpolitik oder Steuerpolitik.

Im Zusammenhang damit wird das Investitionsverhalten der öffentlichen Hand im Konjunkturverlauf seit den fünfziger Jahren sowie die generelle Einschätzung der Funktion konjunkturpolitischer Maßnahmen Gegenstand der Analyse sein.

Da aus gesellschaftspolitischen sowie sozialpolitischen Erwägungen eine bedingungslos antizyklische Konjunkturpolitik umstritten erscheint, ande-

- 40 Jörn Janssen, Unternehmenspolitik der Großkonzerne verantwortlich für Baukostenexplosion, in: WSI-Mitteilungen, Nr. 12/1972, S. 392.
- 41 Jörn Janssen, WSI-Mitteilungen, S. 393.
- 42 ebenda.
- 43 ebenda.
- 44 Offe / Ronge, a. a. O.
- 45 D. Bös, Öffentliche Aufträge in Österreich, S. 225.
- 46 Gleitklausel-Rolltreppe der Baupreise, in: Salzburger Nachrichten vom 12. 11. 1964. Vgl. auch D. Bös, a. a. O., S. 255.
- 47 Salzburger Nachrichten vom 12. 11. 1964.
- 48 Das Zeitlimit für die Vergabe zu Festpreisen wurde sogar erst im Jahre 1973 mittels eines Richtlinienerlasses des Bundesministeriums für Bauten und Technik an seine Dienststellen von 12 auf 4 Monate herabgesetzt.
- 49 D. Bös, a. a. O., S. 792.
- 50 Die 5-Prozent-Klausel wurde zwar explizit und vorsätzlich nicht in die Ö-Norm A 2050 aufgenommen, sie findet aber in der Praxis Anwendung (siehe D. Bös, a. a. O., S. 235), vgl. auch D. Bös, a. a. O., S. 192.
- 51 D. Bös, a. a. O., S. 235, Fußnote 30.
- 52 „Eigenbrötler am Bau“ in ECCO Nr. 34/1974.
- 53 Robert Seiler, Die Strafbarkeit des Submissionskartells, in: Festschrift für Hermann Hämmerle, Graz 1972, S. 378.
- 54 H. Crome, Ursachen der Kartellbildung und Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung, in: Der Betriebsberater vom 20. 8. 1959, Heft 23.
- 55 H. Dipper, Preisrechtlich überhöhte Scheinangebote in der Bauwirtschaft, in: Der Betriebsberater vom 20. 8. 1959, Heft 23, S. 835.
- 56 H. Dipper, a. a. O.
- 57 H. Eichler, Submissionsabsprachen auf dem Bausektor zwischen Verwaltungsrecht und Strafrecht, in: Der Betriebsberater vom 10. 11. 1972, Heft 31.
- 58 Der Spiegel, Nr. 27/1973 vom 2. 7. 1973.
- 59 Robert Seiler, Die Strafbarkeit des Submissionskartells, in: Festschrift für Hermann Hämmerle, Graz 1972, a. a. O., S. 392. Vgl. auch Mayer-Maly, Ausschreibung und Submission als Problem des Kartellrechts, Rechtsgutachten erstattet der Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs, Wien 1967.
- 60 Vgl. ÖBl. 1969, S. 114.
- 61 ebenda.
- 62 Gemeint sind die Umrechnungsbestimmungen der Ö-Norm B 2111.
- 63 Wochenpresse Nr. 52/1967.